

Der sachunverständige Sachverständige hat kein Glück

Andreas Kley*

Der revidierte allgemeine Teil des schweizerischen Strafgesetzbuchs sieht in Art. 20 bei zweifelhafter Schuldfähigkeit eines Täters vor, dass die Behörde «die sachverständige Begutachtung durch einen Sachverständigen» anzuordnen habe. Die Formulierung lässt weiterführende Überlegungen zu. Offenbar gibt es (1.) auch die sachunverständige Begutachtung durch einen Sachverständigen oder aber (2.) die sachverständige Begutachtung durch einen Sachunverständigen, d.h., ein Nicht-Experte landet mit seiner Laienarbeit einen Zufallstreffer. Der Unterschied zwischen den beiden Varianten ist klar, im ersten Fall ist die Begutachtung nicht sachverständig und im zweiten Fall ist sie es. Es müsste eigentlich gleichgültig sein, wer die Begutachtung macht, wenn das Ergebnis nur sachverständlich ist. Man könnte also die Formulierung «durch einen Sachverständigen» in Art. 20 StGB streichen – oder doch nicht? Dann bestünde ja die Gefahr, dass Sachunverständige sachverständlich begutachten – nein, das geht wirklich nicht.

Der Gesetzgeber ist modisch; er hat hier der Mode der Wortwiederholungen nachgegeben. In Radio und Fernsehen wird bei der Titelgebung oder in der Anmoderation mit Wortwiederholungen eine besondere Originalität unter Beweis gestellt. Der geneigte Fernsehzuschauer kennt das «10 vor 10» oder die geneigte Radiohörerin das «am eins im Eins». Freilich sind die Fernseh- und Radiosprecher sogar noch etwas origineller, denn die gleichlautenden Worte haben eine verschiedene Bedeutung und die Wiederholung ist deshalb nur im Laut eine solche, nicht aber in der Bedeutung.

Beim sachverständigen Sachverständigen ist die Lage nicht so eindeutig, aber mit einer gewissen Interpretation kann man Art. 20 StGB auch noch auf die trendige Medienwelt zurechtbiegen. Der «Sachverständige» kann doch einfach einer sein, der nur so tut, als sei er sachverständlich, es aber nicht ist. Ja, dann haben die beiden Worte eine verschiedene Be-



deutung: Der Sachverständige ist dann irgendein Dahergelaufener. Für die Begutachtung nach Art. 20 StGB ist dann der sachverständige Sachverständige nötig. Glück hätte nun der sachunverständige Sachverständige, der einen Zufallstreffer landet und zufällig ein inhaltlich sachverständiges Gutachten abgibt. Nein, der hat wegen Art. 20 StGB nun doch kein Glück, er erhält eben als sachunverständige Person nicht den Zuschlag für das Gutachten. So sach- und menschenverständlich ist der Gesetzgeber ...

* Prof. Dr., Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie, Universität Zürich.